
STATUTEN
FUSSBALLCLUB
WINDISCH



Art. 1 **NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS**

- 1.1 Der Fussballclub Windisch (FCW) wurde am 9. September 1950 gegründet und ist ein Verein (Club) im Sinne von Art. 60 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), ohne persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder, mit Sitz in Windisch.
- 1.2 Der FCW bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.3 Der FCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauischen Fussballverbandes (AFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA und des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Club, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.4 Der FCW ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Die Vereinsfarben des FCW sind rot/weiss/blau.

Art. 2 **MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1 Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und das Leitbild des FCW anerkennt. Der Vorstand behält sich aber ein Vetorecht vor, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- 2.2 Der FCW besteht aus:
- 2.2.1 Ehrenmitgliedern
 - 2.2.2 Aktivmitgliedern
 - 2.2.3 Frauen
 - 2.2.4 Senioren 30+
 - 2.2.5 Senioren 40+
 - 2.2.6 Senioren 50+
 - 2.2.7 Junioren/Juniorinnen
 - 2.2.8 Funktionären
 - 2.2.9 Gönnern/Supportern
 - 2.2.10 Passivmitgliedern
- 2.3 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und sind von sämtlichen Verpflichtungen dem FCW gegenüber entbunden.

-
- Art. 3 **BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT**
- 3.1 **Beitritt**
- 3.1.1 Beitrittserklärungen und Übertrittsgesuche von anderen Vereinen sind über den Clubcorner an den SPIKO-Präsidenten zu richten. Die Aufnahme erfolgt erst dann, wenn Passgebühren und Jahresbeitrag bezahlt sind.
- 3.1.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der digitalen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.2 **Übertritt**
- 3.2.1 Der Übertritt vom Aktiv- zum Seniorenmitglied kann jeweils auf Saisonende erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser auch während der Saison bewilligt werden.
- 3.2.2 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.2.3 Bei Übertritten während der Saison zu einem anderen Verein erfolgt keine Rückerstattung eines Anteils des Jahresbeitrages. Zudem wird ein Spieler erst dann freigestellt, wenn er sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem FCW nachgekommen ist.
- 3.3 **Austritt**
- 3.3.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison eingereicht werden. Sie sind dem Vereinsvorstand spätestens bis Ende März schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch während der Saison bewilligt werden.
- 3.3.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich dem Vorstand unterbreiten. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.3.3 Austretenden wird während der Saison kein Anteil des Jahresbeitrages zurückerstattet. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.4 **Ausschluss**
- Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Gründe sind:
- 3.4.1 Verstöße gegen die Statuten
- 3.4.2 Wiedersetzung gegen Anordnungen der Vereinsfunktionäre
- 3.4.3 Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Rekurs ist bis 14 Tage nach dem ausgesprochenen Ausschluss mit einem schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich. Der Rekursantrag muss an der nächsten GV behandelt werden, wo in geheimer Abstimmung ein Entscheid gefällt wird.
- 3.5 **Boykott**
- Aktive, Frauen, Junioren, Juniorinnen und Senioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachkommen.
- 3.6 **Mutationen**
- Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern an der GV und wenn vorhanden, im Cluborgan bekanntzugeben.

Art. 4 **ORGANE, VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

4.1 Organe

4.1.1 Generalversammlung

4.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

4.1.3 Rechnungsrevisoren

4.1.4 Kommissionen/Unterabteilungen:

4.1.4.1 Spielkommission (SPIKO)

4.1.4.2 Abteilung der Senioren

4.1.4.3 Frauen-, und Juniorinnenabteilung

4.1.4.4 Juniorenabteilung

4.1.4.5 Turnierkommission (TUKO)

4.1.4.6 Restaurationskommission (RESTKO)

4.1.4.7 Platzkommission (PLAKO)

4.1.4.8 Allfällige Spezialkommission

4.2 Cluborgan

Falls kein eigenes Cluborgan gegründet wird, steht das Vereinsblatt der Gemeinde Windisch zur Verfügung.

4.3 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Ausnahme: Rekurs.

4.4 Wahl-/Abstimmungsprozedere

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4.5 Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind folgende Mitglieder:

4.5.1 Ehrenmitglieder

4.5.2 Aktive

4.5.3 Senioren

4.5.4 Frauen

4.5.5 Junioren und Juniorinnen über 16 Jahre

4.5.6 Funktionäre

Passivmitglieder und Gönner/Supporter haben kein Stimmrecht, können aber an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 5 **GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

5.1 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des FCW und erledigt die Geschäfte, die ihr gemäss Statuten übertragen sind.

5.1.1 Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf der Saison bzw. des Vereinsjahres statt.

-
- 5.1.2 Ausserordentliche GVs können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt. Erfüllungsfrist: 30 Tage.
 - 5.1.3 Der Vorstand kann auch eine separate Wahlversammlung einberufen, wenn dies wegen der Vereinsführung notwendig ist. Aufgabe dieser Versammlung ist die Wahl des Vorstandes sowie ein Zwischenbericht über das Vereinsjahr.
 - 5.1.4 Ordentliche und ausserordentliche GV wie auch allfällige Wahlversammlungen sind für die Aktiven, Senioren, Frauen, Junioren/Juniorinnen (gemäss Art. 4.5) und Trainer obligatorisch. Absenzen ohne schriftliche Entschuldigung haben eine Busse zur Folge. Der Vorstand legt die Höhe der Busse fest und teilt sie mit der Einladung an die GV mit.
 - 5.1.5 Die Einladung wird mindestens 20 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt und durch Publikation in der Windischer Zeitung einberufen. Diese Publikation muss den Zusatz erhalten „Traktanden gemäss Statuten“.
 - 5.1.6 Ausführlich begründete Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich per Mail einzureichen.
 - 5.2 Geschäfte der Generalversammlung
Nachstehende Traktanden sind zu behandeln:
 - 5.2.1 Appell
 - 5.2.2 Wahl der Stimmenzähler
 - 5.2.3 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - 5.2.4 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - 5.2.4.1 des Präsidenten
 - 5.2.4.2 des Präsidenten der Spielkommission
 - 5.2.4.3 der Juniorenkommission
 - 5.2.4.4 der Seniorenkommission
 - 5.2.4.5 ev. weiterer Kommissionen
 - 5.2.5 Entgegennahme/Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - 5.2.6 Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - 5.2.7 Mitgliederbeiträge:
 - 5.2.7.1 Festlegung
 - 5.2.7.2 Zahlungsmodus
 - 5.2.7.3 Bussenregelung
 - 5.2.8 Genehmigung des Budgets und Krediterteilung an den Vorstand
 - 5.2.9 Festsetzung der Eintrittspreise zu den Sportveranstaltungen und Anlässen
 - 5.2.10 Mutationen:
 - 5.2.10.1 Demissionen
 - 5.2.10.2 Eintritte
 - 5.2.10.3 Austritte
 - 5.2.10.4 Strafen

-
- 5.2.11 Wahlen:
 - 5.2.11.1 Tagespräsident (Für die Wahl des Präsidenten übernimmt der Tagespräsident die Leitung der GV.)
 - 5.2.11.2 Präsident (Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die Leitung der GV.)
 - 5.2.11.3 Vorstandsmitglieder und Kommissionen
 - 5.2.11.4 Rechnungsrevisoren (mindestens 2)
 - 5.2.11.5 Obmänner
 - 5.2.12 Änderung und/oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
 - 5.2.13 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder einzelner Mitglieder
Dringende Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen bzw. nicht rechtzeitig eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
 - 5.2.14 Genehmigung und/oder Änderung wichtiger Verträge
 - 5.2.15 Ehrungen
 - 5.2.16 Verschiedenes

Art. 6 **VORSTAND**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 6.1.1 Vereinspräsident
 - 6.1.2 Vizepräsident
 - 6.1.3 Aktuar
 - 6.1.4 Finanzchef
 - 6.1.5 SPIKO-Präsident
 - 6.1.6 Bauchef
 - 6.1.7 Verantwortlicher Juniorenabteilung (Juniorenobmann)
 - 6.1.8 Verantwortlicher Kifu
 - 6.1.9 Verantwortlicher Mitgliederwesen
 - 6.1.10 Verantwortlicher Turniere
 - 6.1.11 Verantwortlicher Restauration
und wird für ein Vereinsjahr gewählt.
- 6.2 Vorstandsmitglieder
In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat aber nur eine Stimme. Der Vorstand muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
- 6.3 Kompetenzen
In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die ihm gemäss Statuten übertragen oder die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt für die Beschlüsse der GV.
Über Anstellungen und Entlassungen von Trainern und Funktionären entscheidet der Gesamtvorstand.
- 6.4 Sitzungen
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

-
- 6.5 **Abteilungsinterne Anlässe**
Über abteilungsinterne Anlässe und Aktionen muss der Vorstand frühzeitig orientiert werden und diese müssen von ihm bewilligt sein.
 - 6.6 **Vertretung des Präsidenten**
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit.
 - 6.7 **Unterschrift**
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
 - 6.7.1 Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied für Beträge über Fr. 5'000.–.
 - 6.7.2 Für Beträge unter Fr. 5'000.– genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.
 - 6.8 **Ersetzen ausscheidender Mitglieder**
Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.
 - 6.9 **Beschlussfähigkeit**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1/2 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 7 **SPIELKOMMISSION (SPIKO)**

- 7.1 Die SPIKO besteht aus:
 - 7.1.1 SPIKO-Präsident
 - 7.1.2 SPIKO-Sekretär
 - 7.1.3 Weitere Mitglieder nach Bedarf
- 7.2 **Spiel- und Trainingsbetrieb**
Die SPIKO organisiert und überwacht den gesamten Spiel- sowie Trainingsbetrieb.

Art. 8 **ABTEILUNG DER SENIOREN**

- 8.1 Die Abteilung der Senioren ist nicht autonom, sondern im Hauptverein integriert.
- 8.2 Der Obmann wird vom Vorstand gewählt.
- 8.3 Der Spielbetrieb wird in Koordination mit der SPIKO geregelt.
- 8.4 Funktionäre werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Obmannes gewählt.
- 8.5 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt. Der Hauptverein trägt die Abteilung der Senioren finanziell, wobei sie, mit Genehmigung des Vorstandes, eigene Veranstaltungen zur Finanzierung ihres Spielbetriebes durchführen kann.

Art. 9 DIE JUNIORENABTEILUNG

- 9.1 Die Juniorenabteilung ist nicht autonom, sondern im Hauptverein integriert.
- 9.2 Der Juniorenobmann wird von der GV gewählt. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.
- 9.3 Die Juniorenkommission besteht aus:
 - 9.3.1 Juniorenobmann (Präsident)
 - 9.3.2 Sekretär
 - 9.3.3 Weiteren Mitgliedern nach Bedarf
 - 9.3.4 Der Vereinspräsident oder ein von ihm delegiertes Mitglied des Vorstandes hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.
- 9.4 Der Spielbetrieb wird in Koordination mit der SPIKO geregelt.
- 9.5 Funktionäre werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag der Juniorenkommission gewählt.
- 9.6 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt. Der Hauptverein trägt die Juniorenabteilung finanziell, wobei sie, mit Genehmigung des Vorstandes, eigene Veranstaltungen zur Finanzierung ihres Spielbetriebes durchführen kann.

Art. 10 TURNIERKOMMISSION (TUKO)

- 10.1 Die TUKO organisiert vom Verein beschlossene Turniere/Veranstaltungen.
- 10.2 Die TUKO besteht aus:
 - 10.2.1 Chef Turniere/Veranstaltungen. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.
 - 10.2.2 Bauchef
 - 10.2.3 Verantwortlicher Festbetrieb
 - 10.2.4 Weitere Mitglieder nach Bedarf

Art. 11 RESTAURATIONSKOMMISSION (RESTKO)

- 11.1 Die RESTKO organisiert den Restaurationsbetrieb im Dägerli.
- 11.2 Die RESTKO besteht aus:
 - 11.2.1 Chef. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.
 - 11.2.2 Bauchef
 - 11.2.3 Verantwortlicher der Aussen-Verpflegungs-Stände
 - 11.2.4 Weitere Mitglieder nach Bedarf

Art. 12 PLATZKOMMISSION (PLAKO)

- 12.1 Die PLAKO ist für sämtliche Spiel- und Trainingsfelder sowie sämtliche Gebäude und Einrichtungen zuständig. Sie legt Benützung und Instandstellung in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Windisch fest.
- 12.2 Die PLAKO besteht aus:
 - 12.2.1 Bauchef. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.
 - 12.2.2 SPIKO-Präsident
 - 12.2.3 Platzwart
 - 12.2.4 Vertreter der Gemeinde Windisch
 - 12.2.5 weitere Mitglieder nach Bedarf

Art. 13 DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 13.1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Amtsdauer ist immer zwei Jahre.
- 13.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über Ergebnisse schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen GV. Sie sind jederzeit berechtigt, eine Kassarevision vorzunehmen.
- 13.3 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr wählbar.

Art. 14 DIE FINANZEN

- 14.1 Das Clubvermögen besteht aus:
 - 14.1.1 Barmitteln (Kasse, Post-, oder Bankkonten)
 - 14.1.2 Inventar
 - 14.1.3 Gebäulichkeiten
- 14.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - 14.2.1 Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - 14.2.2 Sponsorenbeiträgen/Subventionen
 - 14.2.3 Sammlungen, Schenkungen, Gönnerbeiträgen
 - 14.2.4 Einnahmen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubrestaurant
- 14.3 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich vor Beginn des Vereinsjahres respektive beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres eintreten, kann der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 14.4 Schiedsrichter, Trainer, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag reduzieren oder erlassen.
- 14.5 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 14.6 Ein Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nachfolgenden Jahres.
- 14.7 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 15 **COOL & CLEAN**

15.1 Die Sportanlage Dägerli ist rauchfrei, ausser in den gekennzeichneten Raucherzonen.

Art. 16 **STATUTENÄNDERUNG**

17.1 Statutenänderungen können anlässlich der GV beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

17.2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

17.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der GV mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Art. 17 **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen GV erfolgen, welche speziell zu diesem Zwecke einberufen wurde. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

17.2 Bei der Auflösung des Vereins muss in jedem Falle eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zwecke wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

17.3 Bei der Auflösung darf der Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV oder der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Art. 18 **SCHLUSSBESTIMMUNG**

18.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 21. September 2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. August 2006 und treten sofort in Kraft.

Windisch, den 21. September 2023

Der Präsident:

(Marco Ponte)

Die Aktuarin:

(Catia Almeida)

Geprüft und genehmigt durch den SFV.



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV
MurliBE, den 11.12.2023

Dominique Schaub
Letter Rechtsdienst